Bundesrat Drucksache **544/00**

08.09.00

A - Fz - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

A. Zielsetzung

Zur Durchführung der Etikettierung von Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) ist die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438) auf der Grundlage des Rindfleischetikettierungsgesetzes anzupassen. Zugleich soll nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 die Etikettierung von Rindfleisch, einschließlich Hackfleisch, das von in Deutschland geborenen, gemästeten und geschlachteten Rindern stammt und deren Schlachtkörper in Deutschland zerlegt wurden, mit der Zusatzangabe zur deutschen Herkunft geregelt werden. Darüber hinaus soll die Etikettierung deutschen Rindfleisches (einschließlich Hackfleisch) mit den Farben der Bundesflagge erfolgen.

B. Lösung

Die in der Rindfleischetikettierungsverordnung enthaltenen Vorschriften, die auf die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 820/97 Bezug nehmen, werden an die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 angepasst.

Die Pflicht, Fleisch, einschließlich Hackfleisch, von Rindern, die in Deutschland geboren, gemästet und geschlachtet und deren Schlachtkörper in Deutschland zerlegt wurden, mit der Zusatzangabe zur deutschen Herkunft zu etikettieren und mit der Nationalfarbe schwarz-rot-gold zu versehen, wird in die Rindfleischetikettierungsverordnung eingefügt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosten der öffentlichen Haushalte.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

   Keine.

2. Vollzugsaufwand:

   Die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind, aber voraussichtlich geringfügig sein dürften.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung der Rindfleischetikettierungsverordnung Betroffenen werden Mehrkosten bei der Durchführung der bei der Etikettierung von deutschem Rindfleisch (einschließlich Hackfleisch) entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die Unterrichtung der Verbraucher über die Herkunft von deutschem Rindfleisch (einschließlich Hackfleisch) sicherstellen, bestehen nicht. Die Einführung des obligatorischen Systems zur Etikettierung deutschen Rindfleisches (einschließlich Hackfleisch) gewährleistet, dass der Verbraucher die für ihn wichtigen Informationen über die Herkunft des Rindfleisches erhält.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, dass nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **544/00**

08.09.00

A - Fz - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ri 30/00

Berlin, den 6. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Hans Martin Bury

Drucksache 544/00

Zweite Verordnung zur Änderung
der Rindfleischetikettierungsverordnung
vom Oktober 2000

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und Technologie sowie
- des § 4 Abs. 6 des vorstehend genannten Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen,

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288):

Artikel 1

Die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), geändert durch die Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und

Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 820/97“ durch die Angabe „Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „oder bis zum 31. Dezember 1999 angestrebt wird“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 10a wird folgender § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

Obligatorische Zusatzangaben bis zum Jahr 2002

(1) Bei Fleisch, einschließlich Hackfleisch, von Rindern, die im Inland geboren, gemästet und geschlachtet und deren Schlachtkörper im Inland zerlegt werden, hat die Etikettierung über die Angaben nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinaus die Zusatzangabe zur deutschen Herkunft zu enthalten.

(2) Die Etikettierung von Fleisch und Hackfleisch nach Absatz 1 muss die Nationalfarbe schwarz-rot-gold enthalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rindfleischetikettierungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Zur Durchführung der Etikettierung von Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) ist die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438) auf der Grundlage des Rindfleischetikettierungsgesetzes anzupassen. Zugleich soll nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 die Etikettierung von Rindfleisch, einschließlich Hackfleisch, das von in Deutschland geborenen, gemästeten und geschlachteten Rindern stammt und deren Schlachtkörper in Deutschland zerlegt wurden, mit der Zusatzangabe zur deutschen Herkunft geregelt werden. Darüber hinaus soll die Etikettierung deutschen Rindfleisches (einschließlich Hackfleisch) mit den Farben der Bundesflagge erfolgen.

Die in der Rindfleischetikettierungsverordnung enthaltenen Vorschriften, die auf die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 820/97 Bezug nehmen, werden an die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 angepasst.

Die Pflicht, Fleisch , einschließlich Hackfleisch, von Rindern, die in Deutschland geboren, gemästet und geschlachtet und deren Schlachtkörper in Deutschland zerlegt wurden, mit der Zusatzangabe zur deutschen Herkunft zu etikettieren und mit der Nationalfarbe schwarz-rot-gold zu versehen, wird in die Rindfleischetikettierungsverordnung eingefügt.

Die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind, aber voraussichtlich geringfügig sein dürften.

Für die von der Anwendung der Rindfleischetikettierungsverordnung Betroffenen werden Mehrkosten bei der Durchführung der bei der Etikettierung von deutschem Rindfleisch (einschließlich Hackfleisch) entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die Unterrichtung der Verbraucher über die Herkunft von deutschem Rindfleisch (einschließlich Hackfleisch) sicherstellen, bestehen nicht. Nur die Einführung des obligatorischen Systems zur Etikettierung deutschen Rindfleisches (einschließlich Hackfleisch) gewährleistet, dass der Verbraucher die für ihn wichtige Information über die Herkunft des Rindfleisches erhält.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, dass nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

1. **Artikel 1 Nr. 1**
   Die Änderung ist auf Grund der Anpassung an das neue EG-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000) erforderlich.

2. **Artikel 1 Nr. 2**
   Redaktionelle Folgeänderungen

3. Mit **Artikel 1 Nr. 3** wird die obligatorische Etikettierung von deutschem Rindfleisch (einschließlich Hackfleisch) eingeführt. Danach sind zusätzlich zu den Pflichtangaben zur Rückverfolgbarkeitsnummer, zur Schlachtung und Zerlegung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 Angaben zu machen, dass die Rinder, von denen das Rindfleisch (einschließlich Hackfleisch) stammt, in Deutschland geboren, gemästet und geschlachtet und deren Schlachtkörper in Deutschland zerlegt wurden.

   Darüber hinaus muss die Etikettierung von deutschem Rind- und Hackfleisch mit der Nationalfarbe schwarz-rot-gold der Bundesflagge erfolgen, damit die Verbraucher optisch deutsches Rind- und Hackfleisch besser wahrnehmen können.

   Nach Artikel 13 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gilt die Pflicht zur Etikettierung mit Geburt- und Mastangaben EU-weit ab dem 01.01.2002. Die Pflicht nur in einem Mitgliedstaat erzeugtes Rindfleisch mit diesen Angaben zu etikettieren, tritt dann hinter der EG-Vorschrift zurück, so dass der § 10 b ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden ist.

4. **Artikel 2**

   Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Neubekanntmachung ermächtigt.

5. **Artikel 3**
   Regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **544/00** (Beschluss)

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit zur kurzfristigen Anpassung der o. g. Verordnung an die EU-Vorgaben und den Gesetzesbeschluss des Bundestages zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Er bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die im o. g. Gesetz vorgesehenen Änderungen zur Kontrolle der Rindfleischetikettierung umgehend auf Fachebene die Beratungen

- zur Verabschiedung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Prüfpläne und Risikoanalyse,
- zur technischen Durchführung der Kontrollen und der Abgrenzung der Zuständigkeiten und
- zur Festlegung der Sanktionsmaßnahmen

aufzunehmen und danach ggf. eine erneute Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung vorzubereiten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 Satz 2 RiFlEtikettV)

   In Artikel 1 Nr.1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

   'b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97" durch die Angabe "Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000" ersetzt.'

   Begründung:

   Der Bezug in § 3 Abs. 3 Satz 2 auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 muss vollständig aufgehoben werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10b Abs. 2 RiFlEtikettV)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 10b der Absatz 2 zu streichen.

   Als Folge

   wird in Artikel 1 Nr. 3 in § 10b der Absatz 3 zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

   "(2) Der Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr anzuwenden."

   Begründung:

   Die zusätzlich zu der Herkunftsangabe vorgesehene Kennzeichnung des deutschen Rind- und Rinderhackfleisches mit den Nationalfarben schwarz-rot-gold führt, insbesondere bei kleineren Betrieben, zu einer deutlichen Verteuerung der nationalen obligatorischen Etikettierung, da drucktechnisch aufwendige farbige Etiketten verwendet werden müssen. Zudem besteht ein hohes Risiko, dass die Europäische Kommission einer solchen Regelung die nach Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1760/00 erforderliche Zustimmung versagt, da die vorgesehene Kennzeichnung eine "augenfällige" Renationalisierung beinhaltet, die in den europäischen Regelungen so nicht vorgesehen und von der Kommission nicht gewünscht ist.